



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 20. Dezember 2022 / Nr. 970

### **VIII. Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung; Erlass**

Auszug an: Association Spitex privée Suisse ASPS, Uferweg 15, 3000 Bern 13

Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (Geschäftsstelle, Rosenbergstrasse 38, Postfach 1640, 9001 St.Gallen)

Finanzdepartement / Departement des Innern / Amt für Gemeinden / Amt für Soziales / Gesundheitsdepartement / Amt für Gesundheitsversorgung / PARLD / GSMat / RELEG

Beilage: VIII. Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung

Zugestellt am: 22. Dezember 2022

Das Gesundheitsdepartement berichtet:

A. Am 2. Dezember 2020 verabschiedete der Kantonsrat den V. Nachtrag<sup>1</sup> zum Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG). Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 PFG legt die Regierung nach Anhörung der politischen Gemeinden in der Verordnung über die Pflegefinanzierung (sGS 331.21) die Höchstansätze der Pflegekosten fest, damit die im Kanton anrechenbaren Kosten im stationären Bereich gedeckt sind. Die Höchstansätze wurden mit dem III. Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 3. April 2018 letztmals überprüft und per 1. Januar 2019 angepasst (nGS 2018-041). Mit dem V. Nachtrag zum PFG wurde Art. 6 Abs.1<sup>bis</sup> PFG eingeführt, wonach die Überprüfung der Höchstansätze alle drei Jahre zu erfolgen hat. Die Regierung hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2022 (RRB 2022/880) die Höchstansätze angepasst und den VII. Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung erlassen. Gleichzeitig wurde das Gesundheitsdepartement eingeladen, in Abstimmung mit dem Departement des Innern die Anpassung der Höchstansätze im ambulanten Bereich an die Hand zu nehmen.

B. Gemäss Art. 14 PFG legt die Regierung nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Höchstansätze der Pflegekosten in der ambulanten Pflege in Franken je Pflegebedarf und Stunde fest. Bei den ambulanten Höchstansätzen hat es keine Anpassung seit Einführung der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 gegeben. Von einer paritätischen Kommission, welcher der Spitex-Verband Schweiz und die Association Spitex privée Suisse (ASPS) angehören, gibt es seit dem Jahr 2019 einen gesamtschweizerisch geltenden Tarif für die ambulanten Pflegeleistungen 7a, 7b und 7c, soweit sie im Rahmen der Militär- oder der Unfallversicherung geleistet werden. Dieser Tarif wurde durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verabschiedet. Er beinhaltet Wegzeiten und Material, jedoch keine Vorhalteleistungen und ist damit auf Leistungserbringer ohne kommunale Leistungsvereinbarung ausgerichtet, die keine Versorgungspflicht übernehmen. Nun liegt

---

<sup>1</sup> nGS 2021-019.



RRB 2022/970

der Antrag von Seiten der ASPS vor, die Höchstansätze im Kanton St.Gallen auf die oben erwähnten gesamtschweizerischen Tarife zu erhöhen. Die Vereinigung St.Galler Gemeindepäsidentinnen und Gemeindepäsidenten (VSGP) befürwortet diesen Antrag mit der Tarif-Korrektur gemäss Erwägungen. Dies weil aufgrund der erleichterten Abrechnung mit den Gemeinden weiterhin auf Basis und Fortführung der Rahmenvertragslösung (Anpassung von bisher Fr. 14.–/Std. auf neu Fr. 19.–/Std.) vorgegangen werden soll. Bei der Erhöhung der Höchstansätze im ambulanten Bereich ist zu erwähnen, dass es sich um eine zeitlich beschränkte Übergangslösung handelt. Die VSGP erarbeitet zusammen mit allen Interessengruppen ein neues Abgeltungsmodell. Die Realisierung bzw. Umsetzung wird dann gegebenenfalls einen erneuten Anpassungsbedarf des PFG bzw. der Verordnung über die Pflegefinanzierung erfordern.

Die Regierung erwägt:

Die Höchstkosten im ambulanten Bereich werden gemäss dem Antrag erhöht:

- Leistungen 7a: Fr. 101.10 auf Fr. 107.00
- Leistungen 7b: Fr. 82.85 auf Fr. 90.00
- Leistungen 7c: Fr. 69.15 auf Fr. 76.00

Die Regierung beschliesst:

1. Erlass des VIII. Nachtrags zur Verordnung über die Pflegefinanzierung.
2. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.





## VIII. Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung

vom 20. Dezember 2022

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

### I.

Der Erlass «Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 14. Dezember 2010»<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 11 *Pflegekosten*  
a) *Höchstansätze*

<sup>1</sup> Die Höchstansätze der Pflegekosten betragen:

<b>Massnahmen</b>	<b>Franken je Pflegestunde</b>
Abklärung und Beratung	<del>401.40</del> <b>107.00</b>
Untersuchung und Behandlung	<del>82.85</del> <b>90.00</b>
Grundpflege	<del>69.15</del> <b>76.00</b>

### II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### IV.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

---

<sup>1</sup> sGS 331.21.